

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Wareneinkauf und die Bestellung von Leistungen

Stand: Februar 2003

I. Begriffsbestimmung, Geltungsbereich, Auftragserteilung

1. Die Begriffe „Auftrag, Auftragnehmer und Auftraggeber“ sind im kaufmännischen Sinn zu verstehen. „Auftrag“ bezeichnet das Vertragsverhältnis ohne Rücksicht auf den jeweiligen Vertragstyp, „Auftragnehmer“ denjenigen, der die Hauptleistung schuldet, „Auftraggeber“ denjenigen, der die Hauptleistung zu erhalten und die Vergütung zu zahlen hat.
2. Diese Bedingungen gelten unabhängig davon, ob die Agentur den Vertrag im eigenen Namen für eigene Rechnung, im eigenen Namen für fremde Rechnung oder im fremden Namen für fremde Rechnung abschließt.
3. Nur schriftlich erteilte Aufträge oder Auftragsänderungen sind verbindlich.
4. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers haben nur Gültigkeit, soweit der Auftraggeber sie schriftlich anerkannt hat.
5. Der Auftrag soll der Agentur unverzüglich schriftlich bestätigt werden.

II. Termine, Lieferfristen, Erfüllungsort

1. Bei Versäumung von Lieferfristen oder Terminen durch den Auftragnehmer kann die Agentur eine angemessene Nachfrist setzen. Sofern diese Nachfrist versäumt wird, ist die Agentur berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.
2. Bei vorzeitiger Lieferung ist die Agentur zur Abnahme berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der vereinbarte Fälligkeitszeitpunkt für Zahlungsansprüche wird durch vorzeitige Lieferung nicht verändert.
3. Von einer zu befürchtenden Lieferverzögerung muss der Auftragnehmer der Agentur unverzüglich schriftlich Kenntnis geben. Die Agentur ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn abzusehen ist, dass die Lieferung/Leistung nicht fristgemäß erbracht werden wird und dadurch eine erhebliche Produktionsbehinderung bei der Agentur und/ oder ihrem Kunden zu befürchten ist.
4. Die Lieferung ist vom Auftragnehmer auf seine Kosten und Gefahr an die angegebene Lieferanschrift zu übermitteln.

III. Auftragsumfang

Der im Auftrags schreiben festgelegte mengenmäßige Leistungsumfang ist verbindlich. Eventuelle Mehrmengen werden nicht vergütet, auch wenn sie produktions

technisch bedingt sind. Entwürfe und Kostenvorschläge, insbesondere für alternative Lösungen, gehören zum Lieferumfang.

IV. Gewährleistung, Nachbesserung

1. Lieferungen, die sich auf die Gestaltung oder Herstellung von Werbemitteln beziehen, müssen die gestellte Aufgabe lösen, ggf. den zur Verfügung gestellten Vorlagen und erteilten Weisungen sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechen; sie müssen das technische, werbliche und künstlerische Niveau der Arbeitsproben aufweisen, die der Auftragnehmer vor Auftragserteilung vorgelegt hat.
2. Beanstandete Lieferungen und Leistungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich nach Mängelrüge zwecks Nacherfüllung oder Nachbesserung zurückzunehmen. Verweigert er schuldhaft die Annahme einer solchen Rücksendung, lagert die Agentur die Gegenstände bis zur Abholung, längstens jedoch 3 Monate auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers ein. Danach ist die Agentur 1 Woche nach schriftlicher Anzeige zur Vernichtung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers berechtigt.
3. Die Mängel- und Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen.

V. Abnahme, Mängelrügen

1. Die Abnahme gilt erst als erfolgt, wenn die Agentur die Leistung ausdrücklich als vertragsgemäß anerkannt hat.
2. Entgegennahme des Leistungsgegenstandes und Zahlung vor Mangelfeststellung stellen keine Anerkennung einwandfreier Lieferung und Leistung dar und bedeuten keinen Verzicht auf das Rügerecht. Dies gilt auch für den Fall, dass die Agentur bei Entgegennahme den Mangel kennt oder dieser erkennbar ist oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Gleiches gilt für die Empfangsquittung der Warenannahme durch die Agentur oder den Kunden. Der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf sein Recht aus der Genehmigungsfiktion des § 377 HGB, wonach die Leistung als genehmigt gilt, wenn die Anzeige des Mangels nicht unverzüglich nach Entdeckung erfolgt, es sei denn, der Mangel tritt offen zu Tage.

VI. Rechnung, Preis, Zahlung, Verpackung

1. Die Rechnung ist sofort nach Lieferung an die Abteilung Rechnungseingang der Agentur zu senden.
2. Der vereinbarte Preis darf nicht überschritten werden. Fordert der Auftraggeber nach Auftragserteilung – z.B. durch Änderungs- und Ergänzungswünsche – eine Leistung, die einen Mehraufwand des Auftragnehmers

- bedingt, hat dieser nur einen Anspruch auf besondere Vergütung, sofern er den Anspruch dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich angekündigt hat.
3. Soweit keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.
 4. Verpackungskosten werden nicht erstattet.
 5. Die vereinbarten Preise verstehen sich netto, d.h. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

VII. Sonderbedingungen für Fotografen, Stylisten

1. Zur optimalen Umsetzung der vom Auftraggeber gebilligten Werbekonzeption kann die Agentur namens des Auftraggebers die das Fotomotiv mitgestaltenden Personen (insbesondere Models, Visagisten, Stylisten einschließlich deren Kostüme), Requisiten, bestimmte technische Effekte (insbesondere ein bestimmtes Licht) sowie den Aufnahmeort vorschreiben. Die hierdurch veranlassten Dienst-, Kauf- und Mietverträge hat der Auftragnehmer im Namen und für Rechnung des Auftraggebers abzuschließen, und zwar im Rahmen der vom Auftraggeber zuvor schriftlich gebilligten Kostenvorschläge.
2. Für diesen Fall werden zusätzlich zu den AGB die „Sonderbedingungen für Fotografen und Stylisten“, die dem Vertrag zugrunde liegen, wirksam.

VIII. Versicherungen

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine in der Höhe ausreichende Versicherung gegen Schäden aller Art im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung abzuschließen. Die Agentur kann im Einzelfall Versicherungsnachweise verlangen.
2. Kosten für Versicherungen gehen nur zu Lasten der Agentur, wenn diese vom Auftragnehmer im schriftlich erteilten Auftrag der Agentur abgeschlossen werden.

IX. Urheberrechtliche Nutzungsrechte/Leistungsschutzrechte

1. Urheberrechtliche Nutzungsrechte und Leistungsschutzrechte des Auftragnehmers sowie das Recht zum Gebrauch des Bildnisses des Models – jeweils betreffend den Vertragsgegenstand – gehen mit Zahlung der Vergütung zeitlich uneingeschränkt und weltweit zur ausschließlichen Verwendung auf den Auftraggeber über. Nutzungszweck: Werblich und nichtwerblich, Erst- und Mehrfachverwertungen; Nutzungsarten: Alle denkbaren und auch künftige neue Nutzungsarten, alle denkbaren und auch künftig neuen Vervielfältigungstechniken; sonstige Befugnisse: Nutzung auch von Teilen des Vertragsgegenstandes (auch Ausschnittverwertung, Fotocomposing, Filmcomposing), Änderungsrecht, vollständige oder teilweise Übertragung des ausschließlichen Nutzungsrechts auf Dritte.

2. Der Auftragnehmer hat in seinem Angebot den Auftraggeber darüber zu informieren, ob und ggf. welche seiner gemäß 1. zu übertragenden Nutzungsrechte er auf Verwertungsgesellschaften übertragen hat.
3. Soweit abweichend von 1. Nutzungsrechte nicht übertragen worden sind, kann der Auftraggeber deren Übertragung ganz oder teilweise gegen angemessene Vergütung nachträglich verlangen. Die Vergütung richtet sich – soweit möglich – nach dem mit dem Auftragnehmer bereits Vereinbarten, im Übrigen nach den Vergütungssätzen der Verwertungsgesellschaften; soweit diese nicht eingreifen, ist die Vergütung vom Auftraggeber nach billigem, gerichtlich nachprüfbareren Ermessen festzusetzen.
4. Setzt der Auftragnehmer bei der Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und/oder Subunternehmer und/oder Models ein, ist er verpflichtet, deren Nutzungsrechte in dem Umfang zu erwerben und auf den Auftraggeber zu übertragen, der in 1. für eigene Leistungen des Auftragnehmers vereinbart ist. Außerdem hat er diesen Personen die gleichen Pflichten für deren Leistungsbeitrag zugunsten des Auftraggebers aufzuerlegen, die er selbst für seine Leistung zu übernehmen hat.
5. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass an seiner vertraglichen Leistung Rechte Dritter, die den Rechtsübergang und/oder die vereinbarte Nutzung seiner Leistung beeinträchtigen können (z.B. Persönlichkeitsrechte abgebildeter Personen), nicht bestehen.
6. Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übertragenden Nutzungsrechte sowohl umfassend gemäß 1. als auch beschränkt auf die Art der Werbemittel, für die der Vertragsgegenstand bestellt werden soll, aber im Übrigen wie zu 1., anzubieten. Etwaige weitere Einschränkungen sind in einer zusätzlichen Angebotsalternative zu erklären. Das Arbeitshonorar ist gesondert auszuweisen. Geschieht dies nicht, ist es in der vereinbarten Vergütung enthalten.
7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von Models eine Erklärung über die Übertragung der Nutzungsrechte unterschreiben zu lassen und der Agentur vorzulegen.
8. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Signatur seines Werkes und auf die Namensnennung, darf aber vom Auftraggeber genannt werden. Diesen Verzicht hat der Auftragnehmer auch Dritten aufzuerlegen, die er zur Auftragsbewältigung einbezieht.

X. Eigentumserwerb an Illustrationen und Reproduktionsmaterial, Aufbewahrung, Sicherung, Zurückbehaltungsrecht

1. An Illustrationen sowie an dem zur Ausführung des Auftrags hergestellten oder vom Auftragnehmer beschafften Reproduktionsmaterial (z.B. Druckunterlagen wie Satz, Fotos, Stanzformen, Lithographien, Filme, Werkzeuge, elektronische Dateien usw. einschließlich nicht abgelieferte Entwürfe und Sicherungskopien) erwirbt der Auftraggeber mit Zahlung des

Honorars Eigentum. Ab diesem Zeitpunkt verwahrt der Auftragnehmer diese Gegenstände für den Auftraggeber sorgfältig für maximal 24 Monate auf und hat die Vernichtung dem Auftraggeber rechtzeitig mit einer Frist von mindestens 6 Wochen vorher anzuzeigen.

2. Der Auftragnehmer hat von jeder elektronischen Datei eine Sicherungskopie auf einem separaten Datenträger herzustellen und diesen getrennt von dem primären Datenträger zu lagern.
3. Gegenstände, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber oder der Agentur erhält, gehen nicht in sein Eigentum über, dürfen nur zur Abwicklung des Auftrags verwendet werden, sind vom Auftragnehmer sorgfältig zu verwahren und auf erstes Verlangen zurückzugeben.
4. Der Auftragnehmer hat an den von ihm herauszugebenden Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht.

XI. Geheimhaltung

1. Alle dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich werdenden Informationen und Unterlagen ebenso wie die in Auftrag gegebenen Werbemittel und Gegenstände gemäß X. sind – auch nach Beendigung des Auftrags – streng vertraulich zu behandeln, und zwar auch dann, wenn es nicht zur Ausführung des Auftrags kommt. Der Auftragnehmer darf Exemplare der vertraglichen Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Agentur zu eigenen Werbezwecken verwenden.
2. Der Auftragnehmer hat diese Geheimhaltungsverpflichtung seinen mit der Ausführung des Auftrags befassten Mitarbeitern, Unterlieferanten, Modells usw. schriftlich aufzuerlegen, soweit dies zur Gewährleistung der Geheimhaltung erforderlich ist.

XII. Übertragbarkeit der Rechte, Zurückbehaltung

1. Die Rechte des Auftragnehmers aus dem Auftrag, insbesondere der Vergütungsanspruch, können nur mit vorheriger Zustimmung der Agentur abgetreten werden.
2. Der Auftragnehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
3. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

XIII. Aufträge im Namen des Werbungstreibenden

Der Auftrag ist auch dann über die Agentur abzuwickeln, wenn diese den Auftrag im fremden Namen erteilt hat. In diesem Fall haftet die Agentur weder für die Vertragserfüllung des Auftraggebers noch für dessen Bonität, die sie nicht prüft.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Düsseldorf. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den

Vertragsparteien ist Düsseldorf, soweit der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Agentur hat jedoch das Recht, den Auftragnehmer auch an einem sonstigen für ihn geltenden Gerichtsstand zu verklagen. Der Gerichtsstand gilt auch für andere als die eben genannten Personen, wenn der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, sofort nach Vertragsabschluss seinen Wohn- und/oder Geschäftssitz aus dem Inland verlegt oder sein Wohn- und/oder Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

2. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Eine unwirksame Klausel ist durch ergänzende Auslegung nach Möglichkeit durch eine Regelung zu ersetzen, die deren Zweck möglichst nahe kommt.
3. Anwendbar ist nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Soweit nicht anders vereinbart, ist auch auf Vertragsverhältnisse mit ausländischen Auftragnehmern deutsches Recht anwendbar, mit Ausnahme des CISG.